

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl. H. S. 153), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 24.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuchen sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Benutzungsgebühr auf 2,55 Euro geändert.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Benutzungsgebühr auf 1,40 Euro geändert.

4. In § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Satz 2 wird die Abfuhrgebühr auf 190,40 Euro geändert

5. Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die abzugsfähigen Mengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein

entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres.“

6. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,63 Euro geändert.
7. In § 8 Absatz 2 Buchstaben a) bis g) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	187,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	220,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	253,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	319,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	253,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	319,00 Euro
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	638,00 Euro.
8. In § 8 Absatz 3 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
9. In § 8 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	66,00 Euro
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	132,00 Euro
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	66,00 Euro
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	132,00 Euro.
10. In § 8 Absatz 5 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
11. In § 9 Absatz 2 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
12. In § 9 Absatz 3 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
13. In § 9 Absatz 5 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
14. In § 9 Absatz 6 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
15. In § 9 Absatz 7 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
16. In § 9 Absatz 8 wird die Gebühr auf 11,00 Euro geändert.

17. In § 9 Absatz 9 Satz 1 wird die Gebühr auf 11,00 Euro geändert.

18. In § 9 Absatz 9 Satz 2 wird die Gebühr auf 18,00 Euro geändert.

19. In § 9 Absatz 10 wird die Gebühr auf 186,00 Euro geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wedel, den

30. 11. 2022

Stadt Wedel
Der Bürgermeister



Gernot Kaser

